

Baubeschreibung

1 Baubeschreibung

1.1 Allgemeine Beschreibung über Art und Umfang der Bauleistungen

Die vorliegende Ausschreibung umfasst sämtliche Leistungen zur Sanierung der Kläranlage Pfraundorf, hinsichtlich den Metallbauarbeiten in den Schächten und den Anlagen der Kläranlage. Hierbei ist an den unterschiedlichen Bauwerken das Gewerk der Metallbautechnik tätig.

Mit dem Gewerk werden folgende, grob zusammengefasste Leistungen behandelt:

- Fertigung und Montage von verschiedenen Bedienpodesten und -stegen
- Montage von Einstiegsleitern
- Fertigung und Montage von Zugangstreppe und Aufstiegen
- Fertigung und Montage von Geländern und Absturzsicherungen

1.2 Umfang der auszuführenden Leistungen

Rechengebäude (wesentliche Maßnahmen zusammengefasst)

- Montage einer Einstiegsleiter mit ausziehbarer Einstiegshilfe in einem offenen Betonschacht als Trog innerhalb des Rechengebäudes
- Montage einer Gitterrost-Abdeckung für den offenen Betonschacht als Trog
- Fertigung und Montage einer Absturzsicherung am Zulauf-Hebewerk
- Fertigung und Montage von Edelstahl-Bleichen als Leitbleche, zur Verbesserung des Fließverhaltens im Zulauf-Hebewerk
- Fertigung und Montage einer Stahltreppe, inkl. Gitterpodest, Geländer und ausreichend statisch bemessene Stützen, zur Einsichtnahme und Wartung am Auslauf des Zulaufhebewerkes
- Fertigung und Montage einer geschlossenen und begehbaren Abdeckung für den Zulaufkasten (Grobrechen), mit ausreichendem L-Winkelrahmen verschraubt und aufklappbar zur Reinigung und Einsichtnahme
- Fertigung und Montage eines Gitterrost-Podestes über dem Auslauf des Zulaufhebewerkes
- Fertigung und Montage einer Stahltreppe als Zugang zum Bediengang der Kompaktanlage innerhalb des Rechengebäudes
- Fertigung und Montage eines Gitterrost-Podestes zur Bedienung und Wartung der Kompaktanlage, sowie des Zulaufkastens

Altes Nachklärbecken

- Fertigung und Montage eines Geländers zur Herstellung einer ausreichenden Absturzsicherung, montiert seitlich an der bestehenden Beckenkrone

Schlammstillung 1+2

- Fertigung und Montage eines Geländers für die bestehende Treppe zum Bedienbereich der beiden Schlammstillungen
- Fertigung und Montage eines Handlaufs für den Beckenrand im Bereich zur Bedienung der beiden Schlammstillungen zur Herstellung einer ausreichenden Absturzsicherung

Schachtbauwerke

- Lieferung und Montage einer Einstiegsleiter mit ausziehbarer Einstiegshilfe für Schacht 1

1.3 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Berührungspunkte zwischen den unterschiedlichen Gewerken bestehen hinsichtlich den Montagen der Geländererhöhungen an den beiden Schlammstillungen in Bezug auf die verfahrenstechnische Ausstattung der Stillungen.

1.4 Fertigstellungstermin und Bauzeit

Für die Maßnahme sind folgende Ausführungsfristen zwingend zu beachten:

LV-Versand	KW 32/2026
Submission	08.09.2026
Vergabevorschlag	KW 38/2026
Vergabesitzung	KW 39/2026
Baueinweisung	KW 40/2026
Werkplanung	KW 40-42/2026
Baubeginn	zw. KW 42-44/2026
Geländer Schlammsilos	KW 49-50/2026
Fertigstellung der Maßnahme	KW 13/2027
Aufmaß und Abschluss (SR)	KW 15/2027

Mit der Ausschreibung werden Vertragsstrafen vereinbart. Diese werden bei grobem Verzug des Auftragnehmers (=nachfolgend AN) fällig. Dies trifft nicht auf Verzögerungen durch schlechte Witterung etc. zu.

Der Bauablauf sowie mögliche Verzögerungen werden regelmäßig besprochen und fortlaufend im JF-Protokoll dokumentiert.

Hinweis:

Die Bauarbeiten sind bis zum genannten Termin abzuschließen. Ferner ist die Schlussrechnung entsprechend VOB fristgerecht, vollständig und prüfbar vorzulegen.

1.5 Ausgeführte Vorarbeiten

1.5.1 Beweissicherung

Es wird empfohlen, eine Beweissicherung über den Zustand der Zuwegungen vor Beginn der Arbeiten durchzuführen. Alle genutzten Wege sind während der gesamten Bauzeit in einem einwandfreien, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach, so kann der Auftraggeber die Wiederherstellung der Befahrbarkeit auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen. Da in der Bauzeit auch andere Nutzungen die Wege beschädigen können, ist es empfehlenswert evtl. Schäden und deren Verursacher kurzfristig festzustellen und der bauüberwachenden Stelle zu melden.

1.5.2 Vermessung und Bestand

Im Vorfeld der Maßnahme wurde für das Baufeld eine umfassende Bestandsvermessung erstellt. Diese wird bei Bedarf, zur Umsetzung der Maßnahme, zur Verfügung gestellt.

1.5.3 Rodungsarbeiten

Rodungsarbeiten wurden, soweit notwendig, bereits ausgeführt.

1.5.4 Kampfmittelbeseitigung

Sind nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

1.5.5 Gestattungen und Grunddienstbarkeiten

- entfällt -

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Maßnahme befindet sich auf dem Gelände der Kläranlage Pfraundorf, östlich der Staatsstraße 2230 und der Altmühl zwischen dem Ortsteil Kirchanhausen und dem Campingplatz Kratzmühle. Sie ist sowohl von Norden, aus Richtung Kirchanhausen, als auch aus Süden, aus Richtung des Campingplatzes über den unteren Kratzmühlweg erreichbar.

Für die Anlieferung größerer Maschinenteile und den Baustellenverkehr soll die Zufahrt über Kirchanhausen und die B299 erfolgen. Die Durchfahrt an der Kläranlage vorbei wird während der Bauzeit gesperrt.

Das Baufeld befindet sich verteilt über das Gelände der Kläranlage, hauptsächlich allerdings im Umgriff des Rechengebäudes, im Bereich zwischen den Schlammsilos und des Schlammgebäudes sowie im Umgriff des alten Nachklärbeckens.

Im Bereich des Kläranlagengeländes laufen gleichzeitig weitere Baumaßnahmen für die Sanierung der Kläranlage Pfraundorf ab.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Das gesamte Baufeld befindet sich auf dem Gelände der Kläranlage Pfraundorf, dessen Eigentümer der Markt Kinding ist.

2.3 Zufahrten, Zugänge

Die Baustelle ist über das öffentliche VerkehrswegeNetz zu erreichen.

Staatsstraße St 2230, Ortsverbindung Kinding - Beilngries
Kratzmühler Weg – vorbei an Campingplatz Richtung Norden

Bei der Zufahrt zur Kläranlage handelt es sich im letzten Teil um eine Schotterstraße, die Park- und Wendemöglichkeiten sind vor allem für größere Fahrzeuge nur eingeschränkt vorhanden.

2.4 Örtliche Gegebenheiten

Es wird empfohlen die Örtlichkeiten zu besichtigen. Dies ist während der gängigen Arbeitszeiten ohne vorherige Terminvereinbarung möglich.

2.5 Anschlussmöglichkeiten Ver- und Entsorgung

Brauchwasser- und Trinkwasseranschluss sowie Stromanschluss sind auf der Anlage vorhanden. Hierzu sind Wasserzähler und Stromzähler zu verwenden und die entnommenen Mengen in den Tagesberichten sowie in einer Gesamtaufstellung, welche spätestens mit der Schlussrechnung einzureichen ist, zu protokollieren. Die Kosten werden vom AG getragen.

Eine Anschlussmöglichkeit an die Mischwasserbehandlung der Kläranlage für die Entsorgung ist möglich. Die Nutzung der mobilen Toilette der anderen Gewerke bedarf der entsprechenden Abstimmung im Zuge des Baueinweisungstermins.

2.6 Lager- und Arbeitsplätze

Als Fläche für die Baustelleneinrichtung sowie die Materiallagerung steht im Bereich nördlich der Anlage eine Lagerfläche zur Verfügung.

2.7 Zu schützende Bereiche und Objekte

Sämtliche Verunreinigungen von Gewässern, Umwelt und Natur sind zu vermeiden. Im Schadenfall sind diese unverzüglich dem AG und der örtlichen Bauüberwachung mitzuteilen. Unbedingt haftet hierbei der AN.

Das Baufeld grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Naturpark "Altmühltal". Grundsätzlich ist die angrenzende Bebauung vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Auf den Schutz / Werterhaltung der Einfriedungen im Umgriff der Baustelle wird insbesondere verwiesen. Zur Vermeidung von Erschütterungen und Schäden an angrenzenden Bauwerken, Gebäuden und Einfriedungen sind nur geeignete Arbeitsgeräte zu verwenden.

Auftretende Bodenfunde sind gemäß Art. 7 und 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

Schutzbedürftig ist das Grundwasser.

Der AN hat entsprechend § 1a Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) darauf zu achten, dass zur Reinhaltung der Böden und der Gewässer keine wassergefährdenden Stoffe auf den Boden, in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten, auf die Schutzpflichten der §§ 26 und 34 WHG wird ausdrücklich hingewiesen.

Treibstofflager, Zapfstellen, Waschplätze, WC-Anlagen usw. sind so anzulegen, dass Grundwasser, Vorfluter und Gewässer nicht verunreinigt werden können. Sie bedürfen der Zustimmung durch den Auftraggeber und ggf. der zuständigen Fachbehörden.

2.8 Anlagen im Baubereich

Im Baufeld befinden sich die Sparten (Strom- und Steuerungsleitungen der Kläranlage, Trinkwasser, Brauchwasser und diverse Schlamm- und Abwasserleitungen), welche den Ausführungsplänen zu entnehmen sind.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN über Lage und Verlauf der im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen bei den entsprechenden Stellen zu erkundigen und für deren Sicherheit bei der Bauausführung zu sorgen. Die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen sind einzuholen und zu beachten.

2.9 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Während der Bauarbeiten sind folgende Verkehrsarten im Baustellenbereich aufrecht zu erhalten: Anliegerverkehr gewerblich und privat über die Grundstückszufahrten.

Öffentlicher Verkehr

Ausgenommen sind unvermeidliche, baubetrieblich bedingte Sperrungen, die in Abstimmung mit dem AG kurz zu halten sind.

3 Ausführung der Bauleistung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Maßnahme befindet sich in einem eingezäunten Betriebsbereich (Kläranlage), weshalb an keiner Stelle mit öffentlichem, jedoch mit betrieblichem und Baustellenverkehr sowie Lieferverkehr zu rechnen ist. Verkehrssicherungsmaßnahmen werden vom AN der Bautechnik vorgenommen.

Die Sicherung des gesamten Baustellenbereichs für die Dauer der Bauausführung gegen alle Gefahren, die durch die Veränderungen im Gebäude ausgehen, ist in die Allgemeinkosten einzurechnen.

Während der Hauptbauphase des AN der Bautechnik erfolgt eine Videoüberwachung der Baustelle durch eine externe Firma. Sollten Arbeiter außerhalb der regulären Arbeitszeit (Mitteilung im Zuge der Baustelleneinweisung) den überwachten Bereich betreten müssen, ist eine Anmeldung mittels Passwortabfrage bei der überwachenden Firma notwendig.

Die ständige Reinigung der genutzten Verkehrsflächen ist in der Baustelleneinrichtung enthalten. Kommt der Auftragnehmer seiner Reinigungspflicht nicht nach oder ist kein Vertreter des Auftragnehmers erreichbar, so kann der Auftraggeber ein örtliches Reinigungsunternehmen mit der Straßenreinigung beauftragen. Die Kosten sind vom Auftragnehmer zu erstatten. Zur Straßenreinigung ist der Verursacher verpflichtet.

Etwaige Kosten für verkehrsrechtliche Anordnungen werden ohne weitere Zuschläge, gegen Nachweis, vom Auftraggeber erstattet. Kosten für notwendige Verlängerungen der Anordnungen, die nicht vom Auftraggeber zu verschulden sind, sind vom Auftragnehmer vollständig zu tragen.

3.2 Bauablauf

Der Bauablauf wird wie folgt beschrieben:

- Montage der Einstiegsleiter Schacht 1
- Montagearbeiten im Rechengebäude, Einstiegsleiter und begehbare Abdeckung des offenen Betonschachtes, als Gitterrost mit aufgeschweißtem bzw. verschraubtem Riffelblech
- Montage des Bedienpodestes der Rechenanlage
- Montage der Zugangstreppe und des Bedienpodestes am Zulaufhebewerk und die zugehörige Absturzsicherung
- Montage der Geländererhöhung an den Schlammsilos und des Geländers der Zugangstreppe des gemeinsamen Bedienbereichs
- Montage der Geländererhöhung am alten Nachklärbecken

Die Durchführung der Maßnahme ist eigenständig durch den AN, in Absprache mit dem AG entsprechend den Maßnahmen dieses Leistungsverzeichnisses, zu planen und durchzuführen. Die Ausführung ist so zu planen, dass keine Arbeiten doppelt ausgeführt werden. Dem AN ist freigestellt, die Baustelleneinrichtung und Aufstellungsflächen für etwaige Container etc., in Abstimmung mit dem AG zu schaffen. Es erfolgt jedoch keine zusätzliche Vergütung für etwaige doppelt ausgeführte Arbeiten. Diese Aufwendungen sind in die entsprechenden LV-Positionen bzw. in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

Die Baustelle sowie das Bereitstellungslager sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

Der Ablauf ist innerhalb der Maßnahme so abzustimmen, dass Stillstandzeiten des Kläranlagenbetriebs so gering wie möglich zu halten sind und im Falle der Tätigkeit mehrerer Gewerke diese ohne gegenseitige Behinderung die entsprechenden Arbeiten durchführen können.

3.3 Stoffe, Bauteile

Die verwendeten Baustoffe und Hilfsmittel müssen neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen technischen Normen, technischen Lieferbedingungen und Richtlinien entsprechen. Ebenso sind die anzuwendenden Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Normen und Vorschriften, zusätzliche technische Vertragsbedingungen sowie Richtlinien bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten. Die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist nicht vorgesehen.

Der Nachweis der bautechnischen sowie umwelttechnischen Eignung aller Materialien (z. B. Eignungsprüfungszeugnisse, Eignungsnachweise, Zulassungen, usw.) hat der AN auf Verlangen vorzulegen.

Sämtliche auszubauenden Stoffe wie Abbruch von Bauwerken, Rohrleitungen, etc. sind einer Verwertung zuzuführen.

Für die Entsorgung sind grundsätzlich Wiegekarten, Lieferscheine, Zahlungsbelege, Entsorgungsnachweise, etc. vom Material bzw. der Entsorgung des AN dem AG auszuhändigen.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: oder gleichwertig, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Es werden nur Leistungen vergütet, die im Leistungsverzeichnis enthalten sind. Sämtliche zusätzliche Leistungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und bei Bedarf in einem Nachtragsangebot festzuhalten. Nicht vereinbarte bzw. freigegebene Leistungen werden nicht vergütet.

Stoffe und Bauteile dürfen nur verwendet werden, wenn die erforderlichen Güteprüfungen bzw. Zulassungen nach den zugrundeliegenden Vorschriften (ZTV, TL) vorliegen.

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die den technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau-Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Auf Verlangen hat der Bieter bzw. AN die Unterlagen über die Prüfung und Überwachung der Produkte dem AG in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

3.4 Abfälle

Abfälle sind zu sammeln und durch den AN fachgerecht zu entsorgen. Abfälle aus Abbruch oder Aushub sind bei der Entsorgung durch Entsorgungsnachweise zu dokumentieren.

Zur Vermeidung von Verunreinigungen der Baustelle hat auch der AN in seinem Arbeitsbereich für Sauberkeit Sorge und Verantwortung zu tragen. Der AN hat als Nebenleistung seinen Aufenthalts-, Lager und Arbeitsbereich täglich von Abfällen, Verpackungsmaterial usw., zu reinigen und die Abfallmaterialien sind in Containern des AN zu laden und fachgerecht zu entsorgen. Der Arbeitsbereich wird seitens der örtl. Bauüberwachung (= nachfolgend öBÜ) kontrolliert.

3.5 Winterbau

- nicht erforderlich -

3.6 Sicherungsmaßnahmen

Gemäß UVV und den einschlägigen Richtlinien, sowie ASR und DGUV

4 Ausführungsunterlagen – Sonstiges

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Ausführungspläne (auch digital)
- Bestandspläne
- Bodengutachten

Die Ausführungszeichnungen werden vom AG zum Startgespräch 1-fach in Papier an den AN übergeben, ansonsten erfolgt der Austausch digital als Datensatz, Datenart PDF. Bei Abstimmung können vorhandene CAD-Zeichnungen auch im DXF-/DWG Format übermittelt werden

Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen:

Der AN hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung, spätestens jedoch 1 Woche vor Arbeitsbeginn einen Baustelleneinrichtungsplan auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Planunterlagen zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen.

Montage-, Abrechnungs- und Bestandspläne sind 1-fach in Papier und auch als Datensatz als PDF-Datei abzugeben. Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

4.2 Vom AN zu beschaffende Unterlagen (sofern nicht anders angegeben, bei Auftragserteilung)

- Erläuterung des Bauablaufs zur Baustelleneinweisung
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauzeitenplan auf der Basis der vorgegebenen Fristen des AG (Tagesterminplan)
- Spartenpläne der Versorgungsträger (falls erforderlich)
- Rohrstatik
- Rohrverlegeplan
- Bestandspläne

-
- Dokumentationsaufnahmen
 - Nachweise zur Gleichwertigkeit von angebotenen Armaturen und Anlagen

4.3 Baustellenbesprechungen

Es finden wöchentlich Baustellenbesprechungen (Jour fixe) statt. Die Anwesenheit der Bauleiter und des Poliers ist verpflichtend.

Das Bautagebuch sowie Regieberichte sind wöchentlich zur Prüfung zu übergeben.

4.4 Bautagebuch

Der AN ist verpflichtet, arbeitstäglich ein Bautagebuch zu führen. Es muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Die Mindestanforderungen sind den Vorbemerkungen Formblatt 2150 zu entnehmen. Weiterhin sind die Anwesenheit von AG, ÖBL, SiGeKo, etc. zu vermerken und mit diesen getroffenen Änderungen/Anordnungen oder übergebene Unterlagen einzutragen.

Das Bautagebuch ist wöchentlich zum Jour-fixe zur Unterschrift vorzulegen.

4.5 Abrechnung

Fertiggestellte Leistungen sind umgehend exakt abzurechnen, damit eine genaue Kostenkontrolle möglich ist. Änderungen an den vorgelegten Aufmaßen sind bei den nachfolgenden Abschlagsrechnungen zu berücksichtigen.

Falls erforderlich werden auch ausgeschriebene Positionen aus anderen Teilabschnitten herangezogen.

Eine getrennte Abrechnung der Maßnahme ist nicht vorgesehen.

4.5.1 Allgemeines

Die Abrechnungsunterlagen, auch Abschlagsrechnungen, sind in digitaler Form (digitales Aufmaß d.11 Datei) zu erstellen und der Bauleitung unentgeltlich, zusätzlich zu den Papierunterlagen, zur Verfügung zu stellen.

4.5.2 Aufmaß

Die Abrechnung ist nach den gemeinsam anerkannten Aufmaßen durchzuführen. Aufmaße werden grundsätzlich, vor allem jedoch bei nicht oder nur schwer nachvollziehbaren Leistungen, gemeinsam mit dem AG/ÖBÜ vor Ort aufgemessen und sind detailliert zu dokumentieren (sämtliche Einzelschritte). Termine für Aufmaße sind mit ausreichend Vorlauf mit dem AG/ÖBÜ zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. erforderlicher Stillstand, bis Aufmaß erfolgt ist) kann ein gemeinsames Aufmaß entfallen. Später nicht mehr nachvollziehbare Leistungen sind dann mittels Fotos so zu dokumentieren, dass alle für die Abrechnung erforderlichen Informationen (Lage, Abmessungen, etc.) zweifelsfrei erkennbar sind.

4.5.3 Rechnungsunterlagen

Abschlagsrechnungen sind digital zu übersenden.

Weiterhin sind zur Abrechnung notwendige Nachweise über z.B. Stundenlohnarbeiten den entsprechenden Abschlagsrechnungen beizufügen.

Folgende Unterlagen sind der 1. Abschlagsrechnung beizulegen:

- Freistellungsbescheinigung
- Vertragserfüllungsbürgschaft

Die Schlussrechnung inkl. Anlagen müssen je 1-fach vorgelegt werden. Datenträger jeweils 1-fach. Digitale Unterlagen bzw. Anlagen sind vor Abgabe mit dem Planungsbüro abzustimmen.

4.5.4 Baustoffnachweise

Baustoffnachweise (Lieferscheine) sowie Entsorgungsnachweise müssen die exakte Bezeichnung der Baumaßnahme tragen und sind dem Auftraggeber vorzulegen. Bezeichnungen müssen maschinell eingetragen sein, handschriftliche Eintragungen sind nicht zugelassen und entsprechende Nachweise werden nicht anerkannt.

Sämtliche Lieferscheine (Einbaunachweise) und Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der Bauüberwachung vorzulegen.

4.5.5 Prüfungstermine

Die Termine für TV-Inspektionen, Dichtheitsprüfungen, Wasserproben, etc. sind dem Auftraggeber mindestens 3 Werktage vor der Durchführung schriftlich anzuzeigen und die Ergebnisse umgehend nach der Durchführung, spätestens 10 Tage vor der Abnahme zu übergeben. Eine Schlussabnahme ohne vorgelegte Abnahmeinspektion ist nicht möglich.

Vermeintlich erforderliche Untersuchungen sind dem AG rechtzeitig vorher (mind. 1/2 Arbeitstag) anzukündigen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Prüfungen auf Kosten des AN zu wiederholen, sollten diese aufgrund fehlender Information des Durchführungstermins angezweifelt werden.

Durch den AN sind täglich sowie bei besonderen Ereignissen (Antreffen von Fels, unbekannten Sparten, etc.) Fotos zu erstellen und den Bauablauf zu dokumentieren. Die Fotos sind dem AG nach Beendigung der Baumaßnahme auf einem geeigneten Datenträger unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Baufirma hat die Eigenüberwachung während der Ausführung der Bauarbeiten mit der gebotenen Sorgfalt und im erforderlichen Umfang durchzuführen. Die Nachweise bzw. Protokolle sind dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

4.5.6 Prüfbarkeit der Abrechnung

Auf genügend Platz für Korrekturen und Prüfvermerke ist zu achten!

Aufmaße und Aufmaßblätter sind mit dem Bauleiter des AG zu erstellen.

Es sind immer die vom AG vorgegebenen Schacht- und Haltungsbezeichnungen zu verwenden.

Der AN wird darauf hingewiesen, dass Art und Weise der Abrechnung sowie das erforderliche Aufmaß bzw. Dokumentationsverfahren (s. Technische Vertragsbedingungen) vor Beginn der Arbeiten mit dem bauleitenden Ing.-Büro vereinbart und genehmigt werden müssen.

Zur genauen Beurteilung ist ein entsprechendes Abrechnungsmuster vorzulegen und durchzusprechen. Vorgelegte Abrechnungen, die vorher nicht abgestimmt wurden, werden bei zu großem Prüfungsaufwand bzw. bei Nichtprüfbarkeit an den AN zurückgegeben!

Liegen Rechnungen als Nachweis für Auslagen des AN bei, muss diese zwingend im Original vorliegen bzw. vorgezeigt werden. Kopien werden nicht anerkannt.

4.5.7 Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen für nicht ausgeschriebene Leistungen sind vor Ausführung umgehend anzumelden.

Sofern nicht angeordnete Stundenlohnarbeiten anfallen, sind diese umgehend, auch fernmündlich, anzumelden. Alle Stundenlohnarbeiten sind arbeitstäglich genau zu belegen und umgehend, spätestens beim Jour-fixe zur Anerkennung wie oben genannt einzureichen und gegenzeichnen zu lassen. Nicht fristgerecht eingegangene oder unangemeldete Regieberichte werden nicht anerkannt.

4.5.8 Nachträge

Etwaige Nachträge sind in einem gesonderten Titel "Nachträge" am Ende des Leistungsverzeichnisses anzufügen.

Nachträge sind, sofern nicht anders vereinbart, umgehend zu stellen. Die Schlussrechnung kann erst eingereicht werden, wenn alle Nachträge verbindlich mit dem AG vereinbart worden sind.

Werden Nachträge erst zur Schlussrechnung vorgelegt, muss die Prüffrist für die Dauer der Nachtragsprüfung ausgesetzt werden.

Entsprechend beiliegenden Formblättern sind Nachträge auf Grundlage der Urkalkulation zu kalkulieren.

4.6 Absteckung

Vom Auftraggeber werden nur Absteckpläne und eventuelle Deckenhöhenpläne sowie die in der Natur abgesteckten Tangentenschnittpunkte/Hauptachsen, Schachtmittelpunkte übergeben.

Die Absteckung von Kleinpunkten sowie alle übrigen Vermessungsarbeiten sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten durchzuführen.

Die Bauleitung des Auftraggebers kann sich nach eigenem Ermessen aus Kontrollgründen an bestimmten Absteckarbeiten beteiligen.

Die Haftung für die planmäßige Ausführung der Arbeiten übernimmt in jeder Hinsicht der Auftragnehmer. Müssen bereits übergebene Absteckpunkte wiederhergestellt werden, trägt die Kosten der AN.

4.7 Behinderung

Behinderungen bzw. Arbeitsunterbrechungen müssen unverzüglich telefonisch und nachfolgend schriftlich angezeigt und mit Begründung in den Tagesberichten vermerkt werden. Das weitere Vorgehen wird mit dem Auftragnehmer festgelegt. Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die im Behinderungsfall eine Fortsetzung der Arbeiten an einer anderen Stelle ermöglichen.

Eine Vergütung der Wartezeit bei Behinderung bzw. Arbeitsunterbrechung erfolgt nur, wenn der Auftragnehmer diese nicht zu vertreten hat und die Dauer der Wartezeit eine Stunde übersteigt. Wartezeiten werden nur bis zur Beseitigung der Behinderung vergütet und auch nur, wenn der Einsatz an anderer Stelle nicht möglich ist.

4.8 Haftung

Vom Auftragnehmer ist spätestens zu Baubeginn ein Nachweis für eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Schäden und Verschmutzungen, die im Zusammenhang mit seinem Auftrag an öffentlichen Verkehrsanlagen, privaten Anlagen, Personen oder Sonstigen Sachen vorzulegen. Er ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, sobald sein Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

4.9 Bestellung eines SiGe-Koordinators für die Ausführungsphase

Ein SiGe-Koordinator ist über die ausführende Baufirma bestellt. Vor dem Start der Arbeiten hat eine entsprechende Einweisung mit dem SiGeKo stattzufinden. Notwendige Gefährdungsbeurteilungen sind beim SiGeKo vorzulegen.

5 Hinweise zum Leistungsverzeichnis

5.1 Leistungsbeschreibung / Texte

Diese Leistungsbeschreibung wurde weitestgehend mit Freitexten erstellt. Die Kurztexte sind bei jeder Position fester Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

Der Bieter hat das Angebot anhand der Seitenzahlen auf Vollständigkeit zu prüfen und fehlende oder unleserliche Blätter bei der Vergabestelle schriftlich oder fernmündlich anzufordern.

5.2 Allgemeine Hinweise zur Ausschreibung

Bestehen von Seiten des Bieters Bedenken gegen die beschriebene Art der Ausführung, so hat er diese spätestens mit der Angebotsabgabe schriftlich vorzubringen.

Stellt der Bieter aufgrund seines Fachwissens Unstimmigkeiten in der Leistungsbeschreibung fest, so muss er diese dem Auftraggeber mitteilen. Der Auftraggeber behält sich vor, Änderungen am Bauentwurf vorzunehmen. Die geänderte Leistung wird nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses abgerechnet, sofern entsprechende Ansätze vorhanden sind.

Bei Widersprüchen zwischen den Bauzeichnungen und dem Leistungsverzeichnis hat das geschriebene Wort Vorrang.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - VOB - gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist, als Grundlage für die vorliegende Leistungsbeschreibung. Neben den, unter den LV-Positionen beschriebenen Leistungen, sind auch Verfahrensbedingte Kosten für die technische Bearbeitung und Bauleitung einzurechnen.